

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	103 (1958)
Heft:	18
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 2. Mai 1958, Nummer 8
Autor:	Baur, Jakob / E.E. / H.K.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

52. JAHRGANG

NUMMER 8

2. MAI 1958

Sehr geehrte Kolleginnen,
Sehr geehrte Kollegen,

Mit dem 31. März 1958 trat ich vom Schuldienst und damit auch vom Präsidium des Zürcher Kantonalen Lehrervereins zurück, um als Schulvorstand der Stadt Zürich neue Aufgaben zu übernehmen. Die Tatsache, dass ich mich weiterhin ganz für Erziehung und Schule unserer Jugend einsetzen darf, erleichtert mir den Abschied aus Beruf und Berufsorganisationen.

Ihnen, verehrte Kolleginnen und Kollegen, und vor allem auch meinen vielen Mitarbeitern und ganz besonders dem Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins danke ich für das grosse Vertrauen und alle Hilfe und Unterstützung, welche ich in meiner fast neunjährigen Tätigkeit als Präsident des ZKLV immer erfahren durfte. Unserer Volksschule des Kantons Zürich und Ihnen allen wünsche ich alles Gute für die Zukunft.

31. März 1958

Jakob Baur
Präsident des ZKLV

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht 1957

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

B. Besoldungsstatistik

Das Berichtsjahr stand weitgehend im Zeichen der Anpassung der freiwilligen Gemeindezulagen an das neue Besoldungsgesetz vom 8. Juli 1956. Gelegentlich scheint die Ansetzung der Anfangshöhe der freiwilligen Gemeindezulagen nicht richtig verstanden worden zu sein, so dass sich die Erziehungsdirektion veranlasst sah, die Schulgemeindeverwaltungen auf die diesbezüglichen gesetzlichen Limitierungen hinzuweisen.

Aus zahlreichen Gemeinden, in denen die Besoldungsanpassung zur Diskussion stand, haben sich auch dieses Jahr wieder Kollegen an die Besoldungsstatistik gewandt, um hier Vergleichsmaterial mit andern Gemeinden anzufordern, um damit ihre Begehren belegen und begründen zu können.

Erfreulicherweise hat sich die Zahl derjenigen Gemeinden, in denen maximale freiwillige Gemeindezulagen ausgerichtet werden, auch im Berichtsjahr wiederum vermehrt. Ende 1957 ist nachfolgender Stand erreicht worden:

Gemeinden mit maximalen freiwilligen Gemeindezulagen	Für alle Lehrkräfte	Nur für verheiratete Lehrer	Total
Primarschulen	15	22	37
Sekundarschulen	20	15	35
	35	37	72

Ausserdem werden an 23 Sekundarschulen und ebenso vielen Primarschulen noch zusätzliche Kinderzulagen ausgerichtet, die ja gemäss § 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes auf die Gemeindezulage nicht angerechnet werden dürfen.

E. E.

C. Besoldungsfragen

1. Strukturelle Besoldungsrevision

(Jahresbericht 1956, Seite 13)

Im verflossenen Jahr ist die vom staatlichen Personal begehrte strukturelle Besoldungsrevision nicht entscheidend gefördert worden. Bei einer Konferenz über Teuerungszulagen äusserte sich der Herr Finanzdirektor dahin, dass er die Vorlage der strukturellen Besoldungsrevision dem Kantonsrat frühestens nach dessen Neuwahl, im Sommer 1959, zu unterbreiten gedenke. In einer Eingabe an die Erziehungsdirektion wies der Kantonalvorstand darauf hin, dass dem nach wie vor bestehenden Lehrermangel auch mit einer strukturellen Besoldungsrevision für die Volksschullehrer entgegentreten werden müsse. Es sei heute für die Schulen aller Stufen unseres Kantons von besonderer Dringlichkeit, eine strukturelle Besoldungsrevision so durchzuführen, dass die heute bestehenden Relationen zwischen Hoch-, Mittel- und Volksschullehrern gewahrt blieben. Innerhalb der Volksschullehrerschaft sei aber keine Aenderung der Besoldungsstruktur vorzunehmen (PB Nrn. 3 und 4/1957).

2. Uebernahme der ganzen Lehrerbesoldung durch den Staat

In einer Motion verlangte Kantonsrat A. Kramer, Rafz, die gesetzliche Grundlage für die Lehrerbesoldungen sei in dem Sinne zu ändern, dass der Staat die gesamte Besoldung der Lehrer trage.

Die Motion wurde vom Rat der Regierung zur Prüfung überwiesen, von vielen allerdings nur mit dem Zweck, es sei abzuklären, wie zwischen Staat und Gemeinden im Schulsektor ein gerechterer Lastenausgleich möglich wäre.

Die Regierung wird die Motion grundsätzlich schon wegen der untragbar hohen finanziellen Belastung, die deren Verwirklichung zur Folge hätte, ablehnen müssen. Aber auch die Gemeinden dürften an ihr deshalb kein grosses Interesse haben, weil damit das Anstellungsverhältnis Lehrer—Gemeinde grundlegend dagehend geändert würde, dass der Einfluss der Gemeinde auf die Schule bedeutend abnehmen müsste, und damit würde die Gemeindeautonomie in einem Sektor, wo sie zu Recht sehr ausgeprägt ist, bedeutend geschwächt. Der Vorschlag des Motionärs brächte vor allem aber keinen echten Lastenausgleich, da dadurch die finanzstarken Gemeinden in noch weit grösserem Masse entlastet würden als die kleinen, finanzschwachen Gemeinden, und dies alles zu Lasten des Kantons. Aus all diesen Gründen lehnt die Lehrerschaft diese Motion ab (PB Nr. 18/1957).

3. Ausrichtung von Teuerungszulagen

Auf den 1. Januar 1956 war die Besoldung des kantonalen Personals auf 172,7 Indexpunkte (Stadt Zürich) ausgereglichen. Seither stieg die Teuerung auf 179,1 Punkte im September 1957, also um 6,4 Punkte. Die Personalverbände von Kanton und Stadt Zürich sahen sich deshalb gezwungen, einmal mehr Begehren um eine Lohnerhöhung zu stellen (PB Nrn. 20 und 21/1957).

Kanton Zürich

Am 8. Oktober 1957 reichten die Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich der Finanzdirektion folgende Begehren ein:

1. Es sei dem Staatspersonal im Sinne einer dringlichen Sofortmassnahme pro 1957 eine der erneuten Teuerung entsprechende Teuerungszulage auszurichten.

2. Mit Wirkung ab 1. Januar 1958 sei dem Staatspersonal eine der Gesamtentwicklung der Preise und Löhne entsprechende Besoldungserhöhung zuzuerkennen, mit Einbau dieser Erhöhung in die Versicherung.

3. Diese Besoldungsmassnahmen seien in der Weise zu treffen, dass sowohl pro 1957 wie ab 1. Januar 1958 die Stadt Zürich die Möglichkeit erhalte, auch ihren Volkschullehrern die gleichen Erhöhungen auf den gleichen Zeitpunkt auszurichten wie dem übrigen städtischen Personal.

4. Es seien die Vorbereitungen für eine weitere angemessene Teuerungszulage an die staatlichen Rentner und Ruhegehaltsbezüger zu treffen.

Stadt Zürich

1. Die in der heutigen Besoldungsskala festgesetzten Löhne seien mit Wirkung ab 1. Oktober 1957 linear um 6% zu erhöhen, wobei der Mehrbezug für die 1. und 2. Besoldungsklasse für sämtliche Dienstjahrstufen auf die Höhe der 3. Besoldungsklasse zu ergänzen wären.

2. Die Besoldungserhöhungen sollen als versicherter Lohn in die Versicherungskasse eingebaut werden.

3. An die heutigen Pensionierten sei mit Wirkung ab 1. Oktober 1957 eine Teuerungszulage von Fr. 25.— pro Monat für Verheiratete und Witwen, Fr. 15.— pro Monat für Alleinstehende auszurichten.

4. Die bis anhin noch in Kraft stehenden Besitzstandsgarantien sollen weiterhin gewährt bleiben und dürfen mit dem Mehrbezug nicht verrechnet werden.

5. Nach Durchführung der Besoldungsanpassung sei unverzüglich die Revision des Besoldungsreglements in Angriff zu nehmen.

Zu rasch waren in den Verhandlungen die kantonalen Verbände mit Ausnahme des Kantonalen Lehrervereins mit dem Vorschlag des Herrn Finanzdirektors einverstanden, der für 1958 nur eine einmalige Zulage von Fr. 250.— und ab 1. Januar 1958 nur die Ausrichtung einer Teuerungszulage von 4% vorschlug. Damit gaben sie den Einbau der Erhöhung in die Versicherungskasse und eine Erhöhung der Teuerungszulage an die kantonalen Rentner preis, obschon die bitteren Erfahrungen der Kriegs- und Nachkriegszeit über den Einbau von Teuerungszulagen in die Versicherung und die ganz ungenügenden Teuerungszulagen an die kantonalen Rentner bei allen Funktionären der Personalverbände noch in lebhafter Erinnerung sein durften.

Der Kantonalvorstand ersuchte die Kommission des Kantonsrates in einer Eingabe, die Teuerungszulage ab 1. Januar 1958 auf 5% festzusetzen, wie der Stadtrat von Zürich dem Gemeinderat beantragte, da die Teuerung allein nur durch die Milchpreis- und Mietzinerhöhungen bald 181 Indexpunkte überschreiten dürfte und da zufolge der Limite die Stadt Zürich sonst einem Teil der Lehrer nicht die volle Erhöhung ausrichten könne. Dem geschickt mit Budget und Steuerfuss operierenden Finanzdirektor war es ein leichtes, die Kommission des Kantonsrates für den Antrag des Regierungsrates zu gewinnen. So stimmte der Rat am 9. Dezember dem Antrag des Regierungsrates zu (Fr. 250.— für 1957 und 4% Teuerungszulage ab 1. Januar 1958). Damit hat der Kanton die Besoldung auf 179,6 Indexpunkte aus-

geglichen (nicht einmal die volle Teuerung, die im Dezember 1957 auf 180 Punkte gestiegen war). In der Stadt Zürich wird der Entscheid erst im neuen Jahr fallen.

4. Erhöhung der Taggeldentschädigung für kantonale Turnexperten, Inspektoren für Knabenhandarbeitsunterricht, Inspektoren der Primar- und Sekundarschulen, Berater der Verweser

Im Mai richtete der Kantonalvorstand auf Gesuch der Inspektoren für Knabenhandarbeit an die Erziehungsdirektion das Begehren, es seien die Taggeldentschädigungen der Experten, Inspektoren und Berater von Fr. 14.— auf Fr. 18.— für den halben Tag und von Fr. 25.— auf Fr. 30.— für den ganzen Tag zu erhöhen, damit sie den Entschädigungen für Bezirksschulpfleger sowie der kantonalen Inspektorinnen für Mädchenhandarbeit entsprächen. Eine Antwort ist bis Jahresende nicht mehr eingetroffen.

5. Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Jahresbericht 1956, Seite 38)

Am 26. November 1957, nach einer fast einjährigen Beratungsduer, überwies die kantonsrätliche Kommission ihre Anträge dem Rat, der erst im neuen Jahr das Gesetz durchberaten wird.

6. Lohnkürzung als Disziplinarmassnahme

Eine Sekundarschulgemeinde nahm in ihre Schulordnung nachstehende Bestimmung auf:

Bei nicht befriedigenden Leistungen und entsprechendem Betragen der Lehrkräfte kann sie (die Schulpflege) Herabsetzungen oder Nichterhöhungen (der Besoldung einzelner Lehrer) vornehmen.

Bei nicht befriedigenden Leistungen kann die Schulpflege auf Antrag der Frauenkommission Herabsetzung oder Nichterhöhungen (der Besoldung der Arbeitslehrerin) beschliessen.

Mit diesen Bestimmungen gab diese Gemeinde der Sekundarschulpflege somit Kompetenzen, die auf Grund der kantonalen Gesetzgebung ihr niemals zustehen können. § 38 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 verlangt, es sei bei Dienstunfähigkeit oder bei schwerer Verletzung der Berufspflichten seitens des Lehrers der Bezirksschulpflege zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen.

§ 118 der Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 enthält folgende weitere Disziplinarbestimmung:

Für Lehrer, deren Schulführung nicht befriedigt, ordnet die Bezirksschulpflege unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion spezielle Aufsicht an. Der Erziehungsdirektion und dem Erziehungsrat bleiben weitere Massnahmen vorbehalten.

In gewissen Fällen können für Lehrer auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Ordnungsstrafen angewendet werden. Eine gesetzliche Bestimmung, wonach bei nicht befriedigenden Leistungen oder bei nicht befriedigendem Betragen des Lehrers dessen Besoldung gekürzt oder nicht erhöht werden könne, existiert nicht. Unverständlich ist uns, dass sich die Lehrerschaft dieser Gemeinde nicht gegen diese Bestimmung zur Wehr setzen, mit der Begründung, keiner von ihnen könnte davon betroffen werden. — Hoffentlich nicht! Aber wer weiß, ob es vielleicht in dieser Gemeinde nicht später einmal einen Schulpfleger gibt, der einem

Lehrer aus irgendeinem Grunde gerne einmal eine Beitragsnote in Form einer Lohnkürzung erteilen wollte. Es ist nur zu hoffen, dass diese ungesetzliche Bestimmung bei nächster Gelegenheit eliminiert werde.

D. Kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK)

1. Statutenrevision

(Jahresbericht 1956, Seite 14)

Eingabe der Personalverbände. Anfangs März gelangten die Personalverbände mit einer Eingabe an die Finanzdirektion mit dem Begehr, es sei § 69 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal durch die Bestimmung zu ergänzen, dass Beamte und Angestellte, die während 15 Jahren der Sparversicherung angehört haben, unter Anrechnung dieser Jahre in die Vollversicherung übernommen werden, wobei die aufgelaufenen Sparguthaben nebst Zins und Zinseszins auf die Beamtenversicherungskasse übergehen (siehe PB Nr. 7, 1957).

Zudem enthielt die Eingabe folgende Fragen:

- a) Ist der Regierungsrat bereit, die Erhöhung des Zu- schusses an Invalidenrentner im Sinne von § 35, Ab- satz 2, von jährlich Fr. 600.— auf Fr. 900.— zu beantragen?
- b) Ist bei Ihrer Instanz, angeregt durch die Herab- setzung der Berechtigungsgrenze bei der AHV (4. Revision), die Herabsetzung des Pensionierungs- alters für weibliche Staatsangestellte auf das vollendete 63. Altersjahr in Bearbeitung (Abänderung von § 30 der Versicherungsstatuten)?
- c) Gedenkt der Regierungsrat, ebenfalls angeregt durch die 4. Revision der AHV, die Abänderung von § 30 der Statuten in dem Sinne zu beantragen, dass die Pensionierung auf Ende des dem vollendeten 65. Altersjahr folgenden Monats (also nicht mehr Kalenderhalbjahres) erfolgen soll?
- d) Die Tabelle über die Abzüge gemäss § 32 der Statuten ist grundsätzlich von den jeweiligen Modifikationen der AHV unabhängig; in diesem Sinne wurde sie mit selbständigem Charakter erstellt. Da nun aber die 4. AHV-Revision die doppelte Zählung der Bei- tragsjahre der Jahrgänge 1883—1902 bringt, was die Vorverschiebung der Vollrente vom ursprünglich vor- gesehenen Jahre 1968 auf das Jahr 1958 zur Folge hat, ergibt, bei ab 1958 gleichen AHV-Leistungen, die Tabelle gemäss § 32 der Statuten einen in diesem Ausmass nicht mehr gerechtfertigten Unterschied in den Abzügen. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Tabelle demzufolge abzuändern sei? Wenn ja, ersuchen wir um Abänderung in der Weise, dass die für den Jahrgang 1893 (im Jahre 1958) tabellarisch vorgesehenen Abzüge (im Maximum Fr. 1150.—) sich in den folgenden Jahren nicht mehr erhöhen sol- len, sondern gleichbleiben, so dass wiederum die Parallelität mit den Abstufungen der AHV erreicht ist. Versicherungsmathematisch dürfte diese Korrek- tur, die ohnehin nur einen Teil der Pensionierten um- fasst, tragbar sein, und zwar auch auf die Länge, an- gesichts der ständigen Reduktion des versicherungs- technischen Defizits bei gleichbleibenden Prämien- ansätzen.
- e) Ist der Regierungsrat bereit, auf die Abänderung von § 42, Absatz 1, der Statuten wie folgt hinzuwirken: «Ist die Witwe mehr als 20 Jahre (statt wie bisher 10 Jahre) jünger als der Verstorbene, . . .»

f) Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, der von der Lehrerschaft in seiner Auslegung wiederholt angefochtene § 12, Absatz 2, der Statuten sei dahin abzuändern, dass Volksschullehrer und Pfarrer, die schon vor dem 1. Januar 1950 einmal im zürcherischen Staatsdienst gestanden haben, beim Wieder- eintritt in den Staatsdienst den 1950 eingeordneten Lehrern hinsichtlich des Einkaufs der früheren, unter der Ruhegehaltsordnung geleisteten Dienstjahre in die BVK gleichzustellen seien, und zwar in der Meinung, dass ihnen diese Dienstjahre voll angerechnet werden, wobei deren Einkauf vom Staat übernommen werde, als Abfindung für den früher erworbenen Ruhegehaltsanspruch der betreffenden Lehrer?

2. Umfrage des Kantonalvorstandes

a) Revision der BVK

Da von unsrern Mitgliedern immer wieder an der BVK Kritik geübt wurde, veranstaltete der Kantonalvorstand im Frühjahr 1957 bei allen Verwesern eine Umfrage und forderte durch einen Aufruf im «Pädagogischen Beobachter» (Nrn. 9 und 10/1957) seine Mitglieder auf, ihm Beanstandungen mitzuteilen.

Auf Grund all der Antworten reichte der Kantonal- vorstand im Juni dem Regierungsrat eine Eingabe mit nachstehenden Begehren ein:

- a) Die vertrauensärztliche Untersuchung für die Aufnahme in die BVK solle innerhalb eines Monats nach Eintritt in den Schuldienst erfolgen.
- b) Für die rund 3000 Volksschullehrer müssten mindestens 6 Vertrauensärzte, wovon 2 Aerztinnen, ernannt werden.
- c) Nachuntersuchungen zur Aufnahme in die BVK sollen nach kürzerer Frist als nach 2 bis 5 Jahren vorgenommen werden.
- d) Einführung der Bestimmung, dass alle Sparversicherten nach 15 Jahren automatisch in die Vollversicherung über- treten.
- e) Für Spar- und Vollversicherte sollen vom Arbeitgeber die gleichen Prämien geleistet werden.
- f) Die BVK-Verwaltungskommission ist bei der Verwaltung der Kasse aktiv einzusetzen, wie dies im Gesetz vor- gesehen ist.

Die Stellungnahme von seiten der Finanzdirektion erfolgte bisher noch nicht; da sie zuerst das versiche- rungstechnische Gutachten von Prof. Dr. Säker, Ver- sicherungsmathematiker der BVK, abwarten möchte, das erste nach dem Einbau der vollen Besoldung in die BVK (auf 1. Januar 1956).

b) Amtsführung des kantonalen Schularztes

Auf Grund der Umfrage an Verweser und anderer Be- anstandungen gelangte der Kantonalvorstand mit einer Eingabe betreffend die Amtsführung des kantonalen Schularztes an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat beschloss, eine Untersuchung durchführen zu lassen, damit der ganze Fall gründlich abgeklärt werde, bevor er dazu Stellung nehme.

3. Verzinsung des durch die Aufnahme der Volksschul- lehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei in die BVK entstandenen Eintrittsdefizits der BVK

Durch die Einordnung der Volksschullehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die BVK entstand bei der BVK ein Eintrittsdefizit von Fr. 45 730 000.—. Diese Summe schuldet der Staat der BVK, da diese mit ihren Ver- sicherungsleistungen die Ruhegehaltsverpflichtungen des Staates gegenüber diesen Personalgruppen über- nimmt. Gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 18. De-

zember 1950 soll dieses Eintrittsdefizit so lange nicht verzinst und amortisiert werden, als die laufenden bisherigen Ruhegehälter mit den Prämienzahlungen an die BVK höher sind als die Belastung, die sich für den Staat aus der Beibehaltung der früheren Ruhegehaltsordnung ergeben hätte.

Durch den Einbau der früheren Teuerungszulagen in die BVK (10 % auf 1. November 1952 und den Rest auf 1. Januar 1956) stiegen die Prämienleistungen des Staates aber so sehr, dass mit der Amortisation und Verzinsung des Defizits nicht wie vorgesehen schon 6 bis 7 Jahre nach der Einordnung (1956/57) begonnen werden konnte, sondern diese auf einen viel späteren Zeitpunkt verschoben werden musste. Am 31. Dezember 1956 war nun aber das Defizit durch die nicht bezahlten Zinsen in der Höhe von 3 $\frac{1}{4}$ % auf Fr. 56 104 961.— angewachsen. Der Regierungsrat kam nun zur Auffassung, wenn auch mit der Amortisation dieser Schuld noch nicht begonnen werden könne, so seien hiefür der BVK doch jährlich die Zinsen zu entrichten, welche etwa 1,8 Millionen Franken betragen. Am 7. November 1957 unterbreitete er dem Kantonsrat einen entsprechenden Antrag. *J. B.*

4. Allgemeines

Die Verwaltungskommission der BVK ist im Jahre 1957 nicht einberufen worden. Sie wird zu den Revisionsbegehren der Personalverbände erst im neuen Jahre Stellung nehmen. Durch den Hinschied von Kantonsrat Schönenberger ist eine Vakanz entstanden, die noch zu besetzen ist. Herr Dr. Kern ist altershalber aus der Kommission zurückgetreten und durch Kantonsrat Dr. Flüeler ersetzt worden. Die Regierung hat dem Kantonsrat einen Antrag unterbreitet, der ab 1958 die Verzinsung der Schuld des Staates an die Kasse vorsieht. Es handelt sich um das Eintrittsdefizit anlässlich der Einordnung der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die BVK, das im Laufe der Zeit auf 56,105 Millionen Franken angewachsen ist. Auf den 31. Dezember 1956 ist durch den Versicherungsmathematiker der Kasse, Herrn Dr. W. Säker, eine versicherungstechnische Bilanz aufgestellt worden. Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1955 haben die versicherten Besoldungen bei den Männern um 23,47 %, bei den Frauen um 23,19 % zugenommen, im wesentlichen eine Auswirkung der Besoldungsrevision vom 1. Januar 1956. Die Aufwendungen für Altersrenten haben bei den Männern um 16,4 %, bei den Frauen um 16 % zugenommen; die Invalidenrenten sind bei den Männern um 4,7 %, bei den Frauen um 2,5 % zurückgegangen. Zum Teil ist dies allerdings auf eine interne Änderung der Verrechnungsart zurückzuführen. Die Auslagen für Witwenrenten sind um 5,8 %, für Waisenrenten um 17,1 % gestiegen.

Die Bestimmungen der früheren Witwen- und Waisenstiftung der Lehrer finden noch Anwendung auf 113 pensionierte Primar- und Sekundarlehrer, 307 Lehrerswitwen, 18 Lehrerwaisen und 27 Lehrerverwandte. — Das durchschnittliche Alter der bei der BVK versicherten Primarlehrer ist 39,9, das der Primarlehrerinnen 35,5 Jahre. Das durchschnittliche Eintrittsalter der Primarlehrer steht bei 21,9 Jahren und ist damit rund 3 $\frac{1}{2}$ Jahre niedriger als der Durchschnitt des gesamten Staatspersonals. Für die Primarlehrerinnen gilt 23,5 Jahre. Die Sekundarlehrer sind im Durchschnitt 44,3 Jahre alt, die Sekundarlehrerinnen 43,2 Jahre. Das

durchschnittliche Eintrittsalter liegt bei 24,8 Jahren bzw. 28,2 Jahren.

Unter Anwendung der neuen Grundlagen und des versicherungstechnischen Zinsfusses von 3 $\frac{1}{4}$ % ergibt sich bei einer totalen Passivensumme von 377,707 Millionen Franken ein versicherungstechnisches Defizit von 48,162 Millionen Franken. Zu dessen Verzinsung sind jährlich 1,56 Millionen Franken notwendig. Die neuen Grundlagen und die gegenwärtigen Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt versprechen auch inskünftig gewisse Risiko- und Zinsgewinne, die das Defizit verzinsen und langsam amortisieren können. Nach dem Gutachten des Versicherungsexperten darf die finanzielle Lage der Kasse auf Grund der Beobachtungen der letzten Jahre als befriedigend betrachtet werden. Das Ergebnis entspricht seinen Erwartungen.

5. Versicherung der Gemeindezulagen

Im Jahre 1957 haben nach den Angaben der Verwaltung der BVK folgende 18 Primar- und Sekundarschulgemeinden die Gemeindezulage ihrer Lehrer bei der BVK mitversichern lassen: Rifferswil, Sternenberg, Dättlikon, Elgg, Elsa, Pfungen, Seuzach, Turbenthal, Gross-Andelfingen, Henggart, Thalheim, Waltalingen, Glattfelden, Hüntwangen, Nürensdorf, Wasterkingen, Dielsdorf (Primarschule und Sekundarschule) und Rümlang (Primarschule und Sekundarschule). In den Bezirken Zürich und Affoltern sind nun in allen Gemeinden die Gemeindezulagen der Lehrer irgendwie versichert. In den andern Bezirken fehlt insgesamt in 47 Gemeinden eine zusätzliche Versicherung der Gemeindezulagen, im Bezirk Horgen: 2 Gemeinden, Meilen: 1, Hinwil: 5, Uster: 4, Pfäffikon: 4, Winterthur: 5, Andelfingen: 7, Bülach: 7 und Dielsdorf: 12 Gemeinden.

Die Beratungsstelle wurde im Berichtsjahr wiederum häufig um Auskunft ersucht, sei es über die Höhe der anwartschaftlichen Renten von einzelnen Lehrkräften, die Auswirkungen von Gesetzen und behördlichen Erlassen, die Regelungen in andern Gemeinden oder um Vorschläge und Anregungen für Lösungen in Sonderfällen. Leider gehen die Rückmeldungen über die schliesslich getroffenen Regelungen nur spärlich ein. Offenbar durch Vermittlung von Kollegen sind mehrere Schulpflegen an unsere Beratungsstelle gelangt und haben Auskunft erhalten über die Möglichkeiten der Versicherung ihrer Lehrer. In einem Falle hatte der Berater Gelegenheit, vor versammelter Schulpflege und Lehrerschaft in einem ausführlichen Referat die sich ergebenden Probleme und ihre Lösungsmöglichkeiten darzulegen. Der im Vorjahr unternommene Vorstoss bei der Erziehungsdirektion, sie möchte die Gemeinden auffordern, die Gemeindezulagen der Lehrerschaft ebenfalls zu versichern und gleichzeitig auch für die älteren Lehrkräfte und die Pensionierten eine annehmbare Regelung zu treffen, hatte offenbar da und dort Erfolg und dürfte auch in Zukunft dazu Anlass geben, die noch unerledigten Fälle zu vermindern. — Auch eine Tessiner Sekundarlehrerin, deren Lohn wegen ungewöhnlich hoher Beitragsleistungen an die Versicherungskasse so sehr gekürzt wird, dass sie in finanzielle Bedrängnis geraten ist, wandte sich an unsere Beratungsstelle. Leider haben die für sie unternommenen Schritte nicht zu einem greifbaren Erfolg geführt. Versicherungseinrichtungen können gelegentlich zu untragbaren Härten führen. *H. K.*

**Schluss
mit dem
verpönten
Schaukeln!**



Die weit ausladenden Fuss-Schwellen der palor-Stühle liegen absolut flach, selbst wenn der Boden kleine Unebenheiten aufweist, damit wird auch das verpönte Schaukeln verunmöglicht. Die formschönen palor-Stühle sind ausserdem absacksicher, sehr stabil, leicht verstellbar und stapelbar bis zu 40 Stühlen auf den m².

Verlangen Sie Referenzen und Preise oder Vertreterbesuch.

PALOR AG, Niederurnen GL
Tel. 058/41322, Technisches Büro in Rheineck

palor

Schulmöbel und Wandtafeln



Schiefertuch-Umrisskarten

für den Geographie-Unterricht

Format 110 × 130 cm

Stumme Karten auf **schwarzem** Schiefertuch mit eingezeichneten Flüssen, Kantons-, resp. Landesgrenzen. Können mit Kreide beschrieben und abgewaschen werden wie eine Wandtafel.

Vorrätige Karten (beidseitig):
Schweiz / beliebiger Schweizer Kanton
Europa / beliebiger Erdteil

Spezialanfertigungen können geliefert werden, sofern uns gute Unterlagen zur Verfügung stehen.

Schiefertuchkarten, beidseitig verschiefert, mit 2 Rollstäben versehen, jedoch ohne Beschriftung, sind **schwarz** und **grün** lieferbar.

Verlangen Sie unverbindliche Preisofferten oder einen Vertreterbesuch.

Ernst Ingold & Co. — Herzogenbuchsee

Das Spezialhaus für Schulbedarf Fabrikation und Verlag



Tonreinheit, leichte Ansprache und einwandfreie Stimmung sind die Vorteile der Künig-Blockflöte. Sie bilden die Grundlage für einen reinen, abgerundeten Klang im Gruppenunterricht.

Versuchen Sie es selbst mit Ihren Schülern; Sie werden vom Resultat überrascht sein.



kúng

Blockflötenbau
Schaffhausen



Diamant

für Sie geschaffen

Am Pult, an der Bank, im Freien wird Ihr Anzug ungewöhnlich stark beansprucht, und dennoch sollte er Sie jahrelang gut kleiden.

Dieses Problem lösten wir mit den Diamant-Anzügen. Sie sind unerreicht strapazierfähig – dabei elegant geschnitten, gut im Fall und sehr modern in den Dessins. Reinwollenes Kammgarn mit doppelt gezwirnter Kette und Schuss.

Eine Frey-Sonderleistung in Qualität und Preis.

Dass Diamant-Anzüge wirklich

etwas Besonderes

sind, beweist die hervorragende Qualifikation der Eidg.
Materialprüfungsanstalt (EMPA), St. Gallen:

Reissfestigkeit	sehr gut	In allen Größen,
Scheuerfestigkeit	sehr gut	vielen Dessins und in
Knitterfestigkeit	sehr gut	jeder Frey-Filiale
Lichtechtheit	sehr gut	
Schweißechtheit	sehr gut	

187.-



Aarau - Baden - Basel - Bern - Biel - Burgdorf
Chaux-de-Fonds - Chur - Fribourg - Genève
Glarus - Lausanne - Luzern - Neuchâtel - Olten
Schaffhausen - Solothurn - St. Gallen - Thun
Winterthur - Zug - Zürich

